

Sehr geehrter Herr Präsident der Bremischen Bürgerschaft,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Staatsgerichtshofs Meyer,
sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger,
meine Damen und Herren,

wir sind hier heute zusammengekommen, um im Rahmen einer Festveranstaltung das 70 jährige Bestehen der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen zu begehen.

Vor siebzig Jahren war nicht zu erahnen, was aus dem in Trümmern liegenden Land Bremen werden würde und welche Entwicklung es nehmen wird.

Dieses Jubiläum bietet Anlass, um sich, nach dem Untergang des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, kurz die damalige Situation in Erinnerung zu rufen.

Bremen wurde am 21. Januar 1947 durch Proklamation von der britischen der amerikanischen Besatzungszone zugewiesen und unterstand fortan als „amerikanische Enklave“ der amerikanischen Militärregierung.

Schon am 24. Januar 1947 informierte die US – Militärregierung über ihre Verfassungspläne und erließ bereits am 11. Februar eine Direktive, nach der ihr ein Verfassungsentwurf zum 1. Juli zur Genehmigung vorzulegen war, der sich innerhalb der bereits am 30. September 1946 für die amerikanischen Besatzungszonen erlassenen Direktive bewegte:

„ In die Verfassung war die Demokratie als besonderes Ziel zu verankern. Alle politische Macht muss vom Volk ausgehen und von ihm kontrolliert werden. In regelmäßigen Wahlen konkurrieren demokratisch orientierte Parteien. Den Menschen werden Grundrechte garantiert. Das Gesetz schützt den Einzelnen vor mutwilliger und willkürlicher Ausübung der Regierungsgewalt. Presse und Rundfunk sind frei. Die Justiz ist unabhängig.“

Nach dem Scheitern der Weimarer Verfassung und die Schrecken des Nationalsozialismus noch deutlich vor Augen, wurden mit diesen Vorgaben die richtigen Lehren und Konsequenzen gezogen. Denn wir können heute feststellen, dass sieben Jahrzehnte Landesverfassung auch sieben Jahrzehnte Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand bedeutet.

Die Ausgestaltung der Grund- und Menschenrechte, die Verankerung der demokratischen Rechte und das das Parlament die Gesetze beschließen muss, auf deren Grundlage der Staat seine Gewalt ausübt, stellen die Mindestanforderungen an eine Verfassung dar.

Zur Erarbeitung der Landesverfassung wurde eine Verfassungsdeputation eingerichtet: Seitens des Senats gehörten ihr u.a. der Verfassungssenator und Bürgermeister Spitta als Vorsitzender und 15 Mitglieder (SPD, KPD, CDU, Bremer Demokratischen Volkspartei und FDP) der Bürgerschaft an, die diese im März 1947 wählte.

Breits am 15. September 1947 stimmten die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft der von der Verfassungsdeputation vorgelegten Landesverfassung zu und die Mehrheit der Bremer Bürger stimmte am 12. Oktober 1947 innerhalb eines Volkstentscheids der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen zu. Stimmberechtigt waren 338 011 Personen, von denen sich 228 720 an der Abstimmung beteiligten und 210 301 gültige Stimmen abgegeben wurden¹.

Nachdem der Senat die Verfassung am 21. Oktober 1947 verkündete, trat eine demokratisch legitimierte Landesverfassung nach 12 Jahren nationalsozialistischer Herrschaft einen Tag später im Land Bremen in Kraft. Die Landesverfassung schuf die Grundlage für eine neue politische Kultur und verankerte die Grundwerte, wie Rechtsstaatlichkeit, Toleranz, Gleichberechtigung, Meinungs- und Religionsfreiheit.

Unser Verfassungsjubiläum ist ein zentraler Punkt und Anlass, eine Zwischenbilanz zu ziehen und einen Ausblick zu wagen. Wir sollten immer daran denken: Unsere Verfassung ist eine Verfassung der Bürgerinnen und Bürger, von ihnen und für sie.

Die Landesverfassung blickt auf eine rund 1 ½ Jahre längere Geschichte als das Grundgesetz zurück und ist ein Dokument, das für alle Menschen im Land Maßstäbe setzt, die Aufgaben

¹ zur Verfassung sagten 152 350 „Ja“, 57 951 „Nein“ und 18 419 Stimmen waren ungültig

für die Legislative, Exekutive und Judikative festlegt und das Verhältnis zum Bund definiert.

Die von den Autorinnen und Autoren der Landesverfassung vor 70 Jahren gefundenen Formulierungen, sind oft heute noch erstaunlich aktuell, so wie beim Recht auf Bildung, wo in Artikel 27 Abs. 1 verankert wurde, „Jeder hat nach Maßgabe seiner Begabung das gleiche Recht auf Bildung.“ Das bedeutet nichts anderes, als dass Art. 27 BremVerf seinem Wortlaut nach ein einklagbares „Recht auf Bildung“ enthält. Es handelt sich nicht um einen Programmsatz oder eine Staatszielbestimmung, sondern um ein soziales Grundrecht.

Verfassungen sind etwas ganz Besonderes und die Hürden für eine Änderung wurden deshalb besonders hochgelegt. So haben vor einer Verfassungsänderung 3 Lesungen stattzufinden und es ist zwingend ein nichtständiger Ausschuss zu beteiligen. Weiter ist eine zwei Drittel Mehrheit in der Bremischen Bürgerschaft erforderlich.

Innerhalb des eben beschriebenen Verfahrens wurde z.B. die Immunitätsregelung des Art. 95 BremLV verändert, da es die Notwendigkeit des Schutzes vor sämtlichen Untersuchungs- bzw. Ermittlungshandlungen, also auch wegen eines Verhaltens außerhalb des Parlaments, nicht mehr bedurfte.

Dieser Schutz greift u.a. erst bei Verhaftungen oder die körperliche Freiheit beschränkenden Maßnahmen, weil hierdurch die Arbeits- bzw. Handlungsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft berührt wird.

Eine weitere Möglichkeit zur Änderung der Landesverfassung besteht mittels eines Volksentscheides (Art. 70 Abs. 1 a) und 1 d) BremLV). Dieser ist u.a. möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft eine Verfassungsänderung dem Volksentscheid unterbreitet.

Diesen Weg beschritt die Bürgerschaft, um von den Wählern und Wählerinnen am 24. September 2017 die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zur Verlängerung der Wahlperiode zu erhalten.

Die beiden vorgenannten Beispiele zeigen, dass sich eine Verfassung in ständiger Fortentwicklung befindet und ggf. zu verändern ist bzw. verändert werden muss. Diese Dynamik ist kein Ausdruck von Unvollkommenheit oder Unfertigkeit oder gar ein Provisorium. Vielmehr wird durch Verfassungsänderungen auf einen Wandel in der Gesellschaft reagiert und neue Entwicklungen in Gesellschaft und Forschung berücksichtigt. Die Geschichte unserer Verfassung zeigt unseren Bürgerinnen und Bürgern, dass sich demokratische Teilhabe lohnt und dass demokratisches Engagement etwas bewirken kann.